

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 11. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 5 ■ Dezember 2008 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jetzt ein Urteil vom 11.11.2008 veröffentlicht (1 BvL 3/05 u.a.). Das Urteil befasst sich mit fünf verschiedenen Vorlagen des BSG vom 28.10.2004 zum Thema Rentenabschlag. Wie zu befürchten war, ist das BVerfG auch in dieser Entscheidung dabei geblieben, dass für Arbeitnehmer und Rentner bei der Altersvorsorge nicht die gleichen Rechte gelten wie für andere Bürger. Begründet wird das wieder mit den unterschiedlichen Systemen, obwohl dieses Argument juristisch die gleiche Qualität hat wie die unterschiedliche Haarfarbe. Einen Bericht finden Sie auf S. 3.

Wir hoffen, dass wir im kommenden Jahr beim Bundessozialgericht in Kassel einen Verhandlungstermin für unsere Revision zum Thema rückwirkende Änderungen im Rentenrecht am Beispiel Schul- und Studienzeiten bekommen, damit wir endlich einmal unsere Argumente dort anbringen können. Inzwischen haben wir über unseren Rechtsanwalt eine weitere Revision beim BSG eingereicht, dieses Mal zum Thema Renten-anpassung.

Vom 24. bis 26. April 2009 findet in Münchner MOC wieder die Messe "die 66" statt. Auf der Messe werden Produkte und Dienstleistungen für die Generation 50plus vorgestellt. Darüber hinaus können sich die Besucherinnen und Besucher durch verschiedene Workshops, Vorträge und Podiumsdiskussionen über die Potenziale der Älteren informieren. Die ADG wird wieder mit einem Stand vertreten sein und sich mit einem Vortrag "Altersvorsorge in Deutschland – vom Zwei-Klassensystem zum Zwei-Klassenrecht" beteiligen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de



*Vorstand und Redaktion wünschen
allen ADG-Mitgliedern und Ihren
Angehörigen geruhsame Feiertage
und alles Gute
für das neue Jahr.*



	aus dem Inhalt
➤ Editorial	1
➤ Registrierung der Vorsorgevollmacht	2
➤ Täglicher Pressedienst online	3
➤ Entscheidung des BVerfG zum Rentenabschlag	3
➤ Fachwissen gesucht	5
➤ Rentenbescheinigung für die Steuererklärung	6

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau
Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/386122
ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
08062-6898 helmut@ptacek.-home.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Friedrich-W. Meißner
☎ 08151-8875 f-w.meissner@t-online.de

Manfred Schmidlein
☎ 089-6121186
schmidlein-taufkirchen@t-online.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Registrierung der Vorsorgevollmacht

Jeder in Bayern, der sich entschlossen hat, für seine Zukunft vorzusorgen und wichtige persönliche Entscheidungen in einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung bzw. Patientenverfügung im Voraus zu treffen, stellt sich u.U. die Frage, wo hinterlege ich diese Dokumente?

Eine sinnvolle Möglichkeit war bisher, eine Kopie der Vorsorgevollmacht einschließlich der Betreuungsverfügung kostenlos beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu hinterlegen. Trat der Ernstfall ein, so konnte das Vormundschaftsgericht schnell Entscheidungen treffen und dabei die persönlichen Wünsche berücksichtigen. Dies ist nun nicht mehr möglich. Das Vormundschaftsgericht sendet die bereits hinterlegten Vorsorgedokumente mit folgender Begründung wieder zurück:

Der Bayerische Landtag hat die gesetzliche Grundlage für die Hinterlegung von Vorsorgedokumenten bei den Amtsgerichten auch deshalb aufgehoben, weil seit März 2005 Vorsorgevollmachten bei dem von der Bundesnotarkammer eingerichteten Zentralen Vorsorgeregister registriert werden können. Wenn die Vorsorgevollmacht im Vorsorgeregister registriert ist, erhält jedes Vormundschaftsgericht in Deutschland davon Kenntnis, wenn es die Voraussetzungen für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens prüft. Durch die Registrierung kann man also vermeiden, dass vom Vormundschaftsgericht eine Betreuung angeordnet wird, obwohl man einen Vorsorgebevollmächtig-

ten benannt hat.

Nähere Einzelheiten zu der empfohlenen Registrierung erhält man im Internet unter www.vorsorgeregister.de, schriftlich bei der Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin

oder telefonisch unter der Nummer 01805 35 50 50 [0,14 EUR pro Minute]. Für die Registrierung fallen einmalige Gebühren an, die in der Regel rund 18,50 EUR betragen.

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer wird die Vorsorgevollmacht nur registriert. Man kann dort keine Abschrift hinterlegen.

So wichtig für jeden die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung bzw. Patientenverfügung ist, so empfehlenswert ist auch die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister. Für Internetbenutzer besteht die Möglichkeit den „Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht“ online auszufüllen und abzusenden oder als PDF-Datei herunterzuladen, ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und per Post an die Bundesnotarkammer zu senden.

Der Antrag enthält keine Abfragen über den Inhalt der Vorsorgevollmacht. Es ist nur anzukreuzen, ob dem Bevollmächtigten die Vollmacht zur Erledigung erteilt wird von

- Vermögensangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge,
- Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung,
- sonstige persönliche Angelegenheiten.

Ferner ist anzukreuzen, ob die Vollmacht Anforderungen oder Wünsche hinsichtlich Betreuungsverfügung und Patientenverfügung enthält. Auch der Aufbewahrungsort der Vollmacht ist anzugeben.

Vom Vollmachtgeber sowie vom 1. Bevollmächtigten und gegebenenfalls vom 2. Bevollmächtigten sind nur Name, Adresse und Geburtsdatum erforderlich.

Über die Vorsorgevollmachten erteilt das Register eine kostenlose ZVR-Card im Scheckkartenformat. Die enthält außer Angaben zur Person des Vollmachtgebers die Namen von höchstens zwei Bevollmächtigten, den Aufbewahrungsort der Vollmacht und Angaben über etwaige Betreuungs- und / oder Patientenverfügungen.

Die Karte sollte der Vollmachtgeber stets bei sich tragen, damit im Ernstfalle das Gericht entsprechend ohne weiteres benachrichtigt werden kann. Etwas schwieriger ist die Frage, wo die hier erwähnte Vollmacht aufbewahrt werden sollte, damit nicht Unbefugte Zugriff haben. Es empfiehlt sich immer, diese bei einem Notar zu hinterlegen. Die Vollmacht kann jederzeit geändert werden. Wo größere Beträge im Spiel stehen, sollte überdies der Vollmachtgeber eine ärztliche Bescheinigung darüber mit hinterlegen, dass er zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht geistig gesund und geschäftsfähig war.

Manfred Schmidlein
schmidtlein-taufkirchen@t-online.de

Täglicher Pressedienst Online

Im November 2006 wurde innerhalb der ADG ein sog. Täglicher Pressedienst eingeführt, der seitdem an die Mitglieder des Arbeitskreises Sozialversicherung zur aktuellen Information und zur Unterstützung ihrer Arbeit per mail verteilt wird.

Er enthält subjektiv ausgewählte Pressemeldungen aus den Themenbereichen Gesundheit, Renten, Politik und Gesellschaft, die von den Presseagenturen News Aktuell (einer Tochter von dpa) und openPR veröffentlichten wurden.

Bereits ausführlich in den Medien diskutierte Meldungen werden dabei in der Regel nicht mehr berücksichtigt.

Die einzelnen Pressemeldungen werden in einem mail zusammengefaßt und werden mit Datum der Herausgabe, Verfasser, der Titelschlagzeile und den ersten zwei bis drei Zeilen des Textes kurz vorgestellt.

Der ergänzende Internetlink ermöglicht bei weitergehendem Interesse die direkte Verbindung zur ausführlichen Originalmeldung bei der entsprechenden Presseagentur.

Analog der medienpolitischen Präsenz werden bis ca. 15 Meldungen pro Pressedienst verteilt. Im Durchschnitt sind es etwa 7 Meldungen täglich. Der individuelle Leseaufwand dafür beträgt je nach Auswahl zwischen fünf und zwanzig Minu-

ten.

In der Mitgliederversammlung 2008 wurde nun angeregt, diesen Service der ADG allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Hiermit wird deshalb allen Mitgliedern, welche einen mail-Anschluss besitzen, das Abonnement des Täglichen Pressedienstes der ADG angeboten.

Ihre mail-Adresse wird ausschließlich zu dessen Verteilung benutzt.

Interessierte Mitglieder wenden sich bitte an:

Helmut Wiesmeth,
hwlenting@t-online.de

Entscheidung des BVerfG zum Rentenabschlag

Mit Urteil vom 11.11.2008 (1 BvL 3/05 u.a.) hat das BVerfG fünf Vorlagen des BSG vom 28.10.2004 zum Rentenabschlag abgeschmettert. Interessante Aussagen in diesem Urteil sind:

Leitsätze:

Die Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. (gemeint sind die vor dem 01.01.1942 Geborenen)

Die Vorschriften über die Bestimmung von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Aussagen:

§ 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VI verletzt nicht Art. 3 Abs. 1 GG. (Rn. 61)

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Bei der Überprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat,

sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat. (Rn. 62)

Das Sozialrechtsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs. (Rn. 66)

In den alten Bundesländern erreichten unter den Rentenzugängen des Jahres 2001 bei den vorgezogenen Altersrenten 42% der männlichen Versicherten die geforderten 45 Pflichtbeitragsjahre, dagegen nur 3% der weiblichen Versicherten. Ob darin eine Ungleichbehandlung oder sogar eine faktische Benachteiligung der weiblichen Versicherten liegen könnte, muss jedoch dahingestellt bleiben. Denn § 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist im Rahmen der konkreten Nor-

menkontrolle nur insoweit am Maßstab der Grundrechte zu prüfen, als die Kläger des Ausgangsverfahrens hiervon betroffen sind und eine Grundrechtsverletzung in Betracht kommt. (Rn. 74) (Anmerkung: Das BVerfG hat zu diesem Punkt nichts entschieden, da unter den Klägern keine Frau mit Kinderberücksichtigungszeiten war)

Auch für rentenrechtliche Anwartschaften ergibt sich die Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist. Bei der Ausgestaltung kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. . . . Wenn in bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zu einem privaten Versicherungsverhältnis von Anfang an nicht allein auf dem Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Gedanken der Verantwortung und des sozialen Ausgleichs beruht. Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften müssen einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein. Sie müssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein. Insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein. (Rn. 79)

Die in den Abschlagsregelungen liegende Einschränkung der Anwartschaft ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt

und entspricht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. (Rn. 80)

Die hiermit beabsichtigte Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung stellt eine für die Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anerkannte Zielsetzung im öffentlichen Interesse dar. Das Bundesverfassungsgericht hat das gesetzgeberische Ziel einer Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung bereits in der ersten Hälfte der 1990er Jahre als hinreichenden Grund für Eingriffe in von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anwartschaften gewertet. Eine Kürzung vorgezogener Altersrenten durch einen Zugangsfaktor wird mithin von einem hinreichenden Gemeinwohlzweck getragen. (Rn. 82)

Die Kürzung von vorzeitigen Altersrenten auf die gesamte Dauer des individuellen Rentenbezugs durch den Zugangsfaktor hat sich als geeignet erwiesen, die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern. . . . Ab dem Eingreifen der Kürzungsregelung hat sich das durchschnittliche Zugangsalter für Altersrenten vom niedrigsten Stand in den Jahren 1998 und 1999 von 62,5 Jahren bis zum Jahr 2005 um fast ein Jahr auf 63,4 Jahre erhöht. (Rn. 83) (Anmerkung: Bereits 1990 lag das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei 63,2 Jahren, der Rückgang danach kam überwiegend durch die Aktivitäten der Treuhand in den neuen Bundesländern)

Die dauerhafte Kürzung der Entgeltpunkte belastet die Bezieher einer vorzeitigen Altersrente nicht übermäßig und ist daher auch verhältnismäßig im engeren

Sinne. (Rn. 85)

Diesem Zuwachs an individueller Freiheit im Alter steht eine dauerhafte Rentenkürzung für den früheren Renteneintritt gegenüber. Sie ist angemessen und dem Versicherten zumutbar, zumal in den Jahren der Auszahlung der vorzeitigen Rente keine Beitragsleistungen mehr erbracht werden. (Rn. 88)

An mehreren Stellen wird auch darauf verwiesen, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um ein Solidarsystem handelt, oder dass der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein großes Maß an Gestaltungsfreiheit hat.

Anmerkungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat auch in diesem Urteil wieder festgestellt, dass für Arbeitnehmer und Rentner bei der Altersversorgung nicht die gleichen Rechte gelten wie für andere Bürger. Es kommt in allen Punkten zu dem Ergebnis, dass die rückwirkenden Eingriffe in bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche mit dem Grundgesetz vereinbar sind, wie übrigens in allen Entscheidungen rund um Rentenanspruch und Rentenhöhe seit 1981. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die betroffenen Versicherten jahrzehntelang Beiträge unter der Voraussetzung gezahlt haben, dass sie gegebenenfalls mit 60 ohne Abzug in Rente gehen können.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass es die politischen und gesellschaftlichen Eliten waren, die nach 1945 das Mehr-Klassensystem in der Altersvorsorge der Bundesrepublik geschaffen haben, gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versor-

gung, Beamtenversorgung u.a. Ein vergleichbares Mehr-Klassensystem gibt es meines Wissens in keinem Rechtsstaat dieser Welt. Die selben Eliten haben dann für dieses Mehr-Klassensystem auch ein Zwei-Klassenrecht entwickelt und rechtfertigen sich auch noch damit, dass die Systeme nicht vergleichbar sind. Für die gesetzliche Rentenversicherung gilt dabei die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“, und damit die politische Beliebigkeit, wo für andere Systeme selbstverständlich das Vertragsrecht mit dem Rückwirkungsverbot gesetzlicher Maßnahmen, die Zweckbindung der Beiträge oder aber die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33,5 GG) gelten.

Eine weitere willkürliche politische Entscheidung nach 1945 war die Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren im Jahr 1957. Gleichzeitig wurden der gesetzlichen Rentenversicherung in erheblichem Umfang Aufgaben der Allgemeinheit übertragen, ohne dass auch nur in einem einzigen Jahr seitdem der Bund einen vollständigen Ausgleich dafür gezahlt hätte. Es hat fast 30 Jahre gedauert, bis der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) zum ersten Mal den Anteil der versicherungsfremden Leistungen

an den Rentenausgaben veröffentlicht hat, mehr als 35 Prozent im Jahr 1985. Die fälschlicherweise als Zuschüsse bezeichneten Leistungen des Bundes lagen immer, und zum Teil erheblich, unter diesem Wert. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber der gesetzlichen Rentenversicherung bis einschließlich 2007 mehr als 500 Mrd. Euro entzogen, eine gigantische Umverteilung zu Lasten von Arbeitnehmern und Rentnern und zu Gunsten der politischen und gesellschaftlichen Eliten. Trotzdem betont das BVerfG auch in dieser Entscheidung mehrmals, dass die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung die Eingriffe in unsere Grundrechte rechtfertigt.

Das Ergebnis dieser Politik ist, dass bei vergleichbarer Lebensleistung die durchschnittlichen Renten für Männer heute nicht einmal mehr halb so hoch sind wie die durchschnittlichen Renten aus der berufsständischen Versorgung oder aus der Beamtenversorgung. Kein Wunder also, dass unser Altbundespräsident Herzog den Zeitpunkt fürchtet, an dem sich ein größerer Kreis von Arbeitnehmern und Rentnern dieser Zusammenhänge bewusst wird.

Und auch der mehrmalige Hinweis, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um ein Solidarsystem handelt,

kann nicht überzeugen, denn gerade die politischen und gesellschaftlichen Eliten beteiligen sich an dieser Solidarität nicht, obwohl sie viele Lasten der Allgemeinheit auf die gesetzliche Rentenversicherung abgewälzt haben.

Wie sensibel die Richter in Karlsruhe reagieren, wenn ihre eigenen Grundrechte von gesetzlichen Maßnahmen betroffen sind, zeigen vier Urteile allein seit 2005 zum Pensionsrecht. So sind zum Beispiel leere Kassen kein Grund, die Pensionen von der allgemeinen Einkommensentwicklung abzukoppeln (2 BvR 1387/02 vom 27.09.2005), während umgekehrt im öffentlichen Interesse ist, bei den Rentenanpassungen gegebenenfalls auch Nullrunden einzulegen (1 BvR 824/03 am 26.07.2007).

Fazit: Die durch zwei willkürliche politische Entscheidungen nach 1945 geschaffenen Unterschiede reichen für das Bundesverfassungsgericht aus, um allein in der Altersversorgung von Arbeitnehmern Eingriffe in elementare Grundrechte zu rechtfertigen. Wir haben also nicht nur ein Zwei-Klassenrecht bei der Altersversorgung, sondern auch eine Zwei-Klassenjustiz.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Fachwissen gesucht

Der Internetauftritt der ADG erfährt zunehmende Bedeutung als aktuellstes Medium in der Vereinskommunikation nach innen und nach außen.

Dementsprechend sind permanente Anstrengungen, die Attraktivität der ADG-Homepage <http://www.adg-ev.de> im Rah-

men der gestalterischen Vorgaben in technischer Hinsicht zu halten und auszubauen, erforderlich.

Die Anwendung neuer Techniken für mail-Kampagnen zum Mitzeichnen oder die Voraussetzungen für eine aufwandsarme Pflege, die datensparen-

de Einbindung von Dokumenten, die Integration von Multimediadaten oder der Einsatz eines Tickers usw. sind dabei auftretende Problemstellungen, welchen die ADG immer mehr ausgesetzt ist und mit denen sie sich befassen muss.

Zur Pflege und zum Relaunch

der ADG-Internetpräsenz sucht die ADG deshalb Mitglieder mit entsprechendem Fachwissen, die bereit sind, einmalig oder andauernd an dieser Aufgabe mitzuarbeiten.

Vielleicht gibt es in Ihrem Familienkreis auch jüngere Angehörige, die sich mit dem

Medium Internet gut auskennen und Ihre Hilfe anbieten möchten.

Die finanziellen Möglichkeiten der ADG sind grundsätzlich sehr begrenzt. Das soll sie allerdings nicht davon abhalten, sich bei Interesse mit Herrn Helmut Ptacek,

helmut@ptacek-home.de in Verbindung zu setzen.

Der Vorstand der ADG bedankt sich im Voraus.

Helmut Wiesmeth,
hwlenting@t-online.de

Rentenbescheinigung für die Steuererklärung

Auf Wunsch stellt die Deutsche Rentenversicherung wieder eine Mitteilung über die bezogenen Renten im Jahr 2008, sowie die entsprechenden Abzüge für die Kranken- bzw. Pflegeversicherung aus. Diese Bescheinigung kann für die

Steuererklärung hilfreich sein. Man kann die Bescheinigung schriftlich über das Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

> Beratung

> meine Kontoinformation

> Rentenbezugsmitteilung oder über das Service-Telefon der DRV (0800 1000 4800) anfordern. Sie erhalten dann den Bescheid per Post.

Friedrich W. Meißner
f-w.meissner@t-online.de

Solange das BVerfG für Recht erklärt, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für Politiker und privat- oder kammerversicherte Selbständige, sowie Beamte und Richter, und das mit Unterschieden begründet, die auf willkürliche Festlegungen des Ständestaats des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sind wir noch weit davon entfernt ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Solange gibt es für Demokraten noch viel zu tun.
Die nächste Wahl kommt bestimmt.